

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

GZ 13/01 2000/4811

Wien, am 11.10.00

Referent: Dr. Elisabeth Rech
Rechtsanwalt in Wien

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Nach den Erläuterungen ist Ziel dieses Gesetzesvorhabens auf der einen Seite, gegen Delinquenten im oberen Verbrechensbereich des SMG mit aller Härte vorzugehen, auf der anderen Seite jedoch den Grundsatz, daß Suchtgifttäter geringerer bis mittlerer Deliktsschwere durch Hilfe besser als durch strenge Bestrafung zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden können, aufrechtzuerhalten.

Es soll die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt werden und die Mindeststrafe für denjenigen Suchtgifthändler, der als Bandenmitglied im Wiederholungsfall oder als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen tätig wird oder dem eine „übergroße“ Menge Suchtgift anzulasten ist, auf drei Jahre angehoben werden.

Weiters sollen neue Kommunikationsmethoden beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Guttheißung von Suchtgiftmißbrauch berücksichtigt und die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigerücklegung

erneut wegen Erwerbtes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, eingeschränkt werden.

Nach Art. 36 der Einigen Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen von 1961 hat jede Vertragspartei entsprechende Maßnahmen zu treffen, gegen das Übereinkommen verstoßende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, mit Strafe zu bedrohen sowie schwere Verstöße angemessen, insbesondere mit Gefängnis oder sonstigen Arten des Freiheitsentzuges zu ahnden. Sie können allerdings, wenn Süchtige derartige Verstöße begangen haben, entweder als Alternative zur Verurteilung oder Bestrafung oder zusätzlich zur Verurteilung und Bestrafung vorsehen, daß derartige Süchtige Maßnahmen der Behandlung und der sozialen Wiedereingliederung unterzogen werden.

In der derzeitigen Strafsystematik ist die **lebenslange Freiheitsstrafe** nicht nur für vorsätzliche Tötungsdelikte vorgesehen, sondern auch für Vorsatzdelikte, die fahrlässig den Tod eines Menschen zur Folge (§§ 143, 102 StGB) und für gemeingefährliche Delikte, die den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen haben (169 StGB ua).

Zwar kann den in § 28 Abs.5 SMG genannten Tätern in der Regel keine konkreten aus ihrem strafbaren Verhalten resultierenden Todesfälle zugeordnet werden, es kann aber als unbestritten vorausgesetzt werden, daß diese Tathandlung zum Tod zumindest einer größeren Zahl von Menschen führt, wozu noch kommt, daß sich diese Täter in der Regel mit diese Folge ihres Verhaltens abfinden. **Die vorgesehen lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht daher nicht der derzeitigen Strafsystematik.**

In dem Entwurf wird als Begründung für die nunmehr vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe auch der **Gedanke der Generalprävention** genannt. Es besteht zwar vielfach die Meinung, daß Veränderungen in der Strafdrohung nur wenig Wirkung zeitigen, **im Sinne der positiven Generalprävention entsteht**

allerdings ein psychologisches Signal, das langfristig auf Werthaltungen einwirkt und dadurch zu Veränderungen führen kann.

Der Begriff „**Anleitungen**“ in § 29 SMG ist an sich mehrdeutig. In den Erläuterungen wird allerdings klargestellt, was darunter zu verstehen ist, und welche Äußerungen bzw. Schriften nicht unter diese Bestimmung fallen.

Die **Anhebung der Untergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe in § 38 Abs 4 SMG** von bisher einem auf drei Jahre berührt die Voraussetzungen, gemäß § 40 SMG einen Aufschub des Strafvollzuges zu erhalten. Dieser Aufschub ist nur möglich, wenn eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wird. Das bedeutet daher, daß zwar die Möglichkeiten für einen Aufschub viel geringer werden, diese jedoch auch in Zukunft nicht völlig ausgeschlossen sind. Das Gericht hat immer noch die Möglichkeit, auf spezielle Fälle durch entsprechende Strafzumessung zu reagieren.

Dem Gedanken der Resozialisierung zum eigenen Nutzen und zu dem der Allgemeinheit widerspräche allerdings, Täter, die nicht die Voraussetzungen für einen Strafaufschub erfüllen, nur einzusperren. **Es ist vielmehr unbedingt zu trachten, daß diese Personen eine effektive Entwöhnungsbehandlung innerhalb des Strafvollzugs erhalten, wofür grundsätzlich § 68a StVG die Grundlage bietet.** Der Inhaftierte erhält so seine Strafe, gleichzeitig allerdings wird ihm die auch im Interesse der Allgemeinheit stehende Hilfe geboten, sich von seiner Sucht zu befreien.

Durch die Änderung in § 35 Abs 2 SMG wird die **obligatorische probeweise Anzeigenrücklegung** eingeschränkt. Der Angezeigte hat bei Begehung einer gleichartigen Tat während der Probezeit keinen erneuten Anspruch auf Rücklegung der Anzeige, es liegt diese vielmehr in diesem Fall im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde.

Voraussetzung ist, daß die Schuld nicht schwer ist und die Zurücklegung nicht

weniger geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies erscheint angemessen. Es wäre widersinnig, vor einer erneuten Anzeigenrücklegung nicht zu prüfen, ob eine solche überhaupt im konkreten Fall sinnvoll ist. Eine solche Sinnhaftigkeit liegt nur dann vor, wenn auch die zumindest gleiche Chance besteht, der Betroffene werde auch bei einer neuerlichen Anzeigerücklegung keine weiteren derartigen strafbaren Handlungen begehen.

Der gegenständliche Entwurf erfüllt die von Art. 36 der Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen aufgestellten Vorgaben. Das in Österreich herrschende Prinzip „Helfen vor Strafen“ wird auch durch diese Gesetzesänderung eingehalten. Unbedingt ist allerdings dafür Sorge zu tragen, daß Täter nicht nur eingesperrt werden, sondern auch innerhalb des Strafvollzugs eine effiziente in ihrem und auch im Interesse der Allgemeinheit liegende Behandlung erfahren.

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien



Dr. Peter KNIRSCH
Präsident